

Leseprobe zu



Stöber/Otto

Handbuch zum Vereinsrecht

11. neu bearbeitete Auflage, 2016, ca. 924 Seiten, gebunden, Handbuch, 16 x 24cm
ISBN 978-3-504-40039-2

Verfügbarkeit: November 2015

84,80 €

Vorwort

Kurt Stöber hat bereits mit der vorhergehenden Auflage die Bearbeitung des Handbuchs abgegeben. Für sein Vertrauen und seine Bestärkung bei dem Vorhaben der Weiterführung danke ich ihm auch an dieser Stelle nochmals sehr. Zielsetzung, grundsätzlicher Aufbau und wesentliche zentrale Ausführungen des Werks konnten dank des Weitblicks seines Begründers ohne weiteres fortgeführt werden. Auch die Feinabstimmung mit von mir bislang an anderer Stelle vertretenen Auffassungen dürfte keine großen Brüche gezeigt haben.

Allen Nutzern danke ich jedenfalls für die sehr freundliche Aufnahme ebenso wie für kritische Hinweise in Einzelfragen.

Die 10. Auflage war nach Einschätzung der Autoren und möglicherweise auch aus Sicht des Verlags überraschend schnell vergriffen. Das belegt das fortdauernde starke Interesse an einer Tätigkeit im Verein und den dafür geltenden zivilrechtlichen Rahmenbedingungen. Denn sehr viel mehr als der Rahmen kann hier nicht behandelt werden, dazu ist das Vereinsleben zu vielfältig, sind Größe und Organisationsgrad der Vereine zu verschieden. Andererseits ist mit dem Verein auch die Ausgangsform jeder Körperschaft behandelt. Grundregeln sind auch auf Kapitalgesellschaften übertragbar – oder finden sich in deren Spezialgesetzen gerade anders geregelt. Der zwingende Teil des Vereinsrechts gilt für den Kulturverein im Stadtteil nicht anders als für den überregionalen Verband mit erheblicher Wirtschaftstätigkeit, soweit er noch als Verein anerkannt werden kann. Erst jüngst hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 13.10.2015 – II ZR 23/14) zur Auslegung der Nominierungsrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbunds zu Recht auf dieselben Grundsätze zurückgegriffen, die auch für die Benutzungsregelung eines Modellbahnclubs gelten würden.

Für die hier vorliegende neue Auflage war aber auch inhaltlich reichlich Anlass. Genannt seien nur die fortgeführten Bemühungen des Gesetzgebers um eine Stärkung des Ehrenamts mit Auswirkungen unter anderem im Haftungsrecht. Gut gemeinte Erleichterungen für die persönlich Handelnden können für die Vereine selbst hier auch zum Bumerang werden. Das Mindestlohngesetz hatte sicherlich nicht die vielen Helfer im Blick, denen es bei ihrer Tätigkeit allenfalls in zweiter Linie auf ein Entgelt ankommt. Tatsächlich bereitet es den nicht gewinnorientierten Organisationen nun aber einige Probleme, zumindest teilweise sollen die Ausführungen dazu „Entwarnung“ geben.

Ausgewertet ist die bis Anfang September 2015 veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung. Einzelne Entscheidungen konnten auch noch seither berücksichtigt werden. Für diese Flexibilität wie auch sonst für hervorragende Unterstützung danke ich dem Verlag, namentlich Herrn Rüdiger Donnerbauer.

Verbesserungsvorschläge und andere Hinweise nehme ich gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich dazu an den Verlag unter der E-Mail-Adresse lektorat@otto-schmidt.de.

Leipzig, im Oktober 2015

Dirk-Ulrich Otto